



**Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)**

Antrag von Anastas Odermatt, Philip C. Brunner, Barbara Gysel und  
Andreas Hürlimann zur 2. Lesung  
vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Anastas Odermatt, Steinhausen, Philip C. Brunner, Zug, Barbara Gysel, Zug, und Andreas Hürlimann, Steinhausen, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) folgenden Antrag:

§ 14a

Der Lohn der Geschäftsleitung orientiert sich nach dem Median vergleichbarer Kantonalbanken.

**Begründung:**

In der 1. Lesung wurde gegen diesen Antrag insbesondere damit argumentiert, dass unklar sei, was unter «Median» und was unter «vergleichbare Kantonalbanken» zu verstehen sei. Dieses Problem stellt sich aus Sicht der Beantragenden nicht:

1. Der Median ist mathematisch klar definiert.
2. Wie aus dem Bericht der vorberatenden Kommission, S. 11/14 zu entnehmen ist, sollen Kennzahlen dieses Medianvergleichs und damit die Definition, was unter «vergleichbare Kantonalbanken» zu verstehen sei «die Grösse, gemessen an der Anzahl Mitarbeitenden, der Bilanzsumme, der Höhe des Eigenkapitals und des Kreditvolumens» sein. Jedoch sollen diese Kriterien zwecks Flexibilität nicht in das Gesetz geschrieben werden. Vielmehr sollen der Regierung zusammen mit dem Bankrat die entsprechende Kompetenz und Freiheit gegeben werden, hier einen gangbaren Weg zu finden.